

Verein „Architekturschaufenster“ e. V.

§1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen " Architekturschaufenster", nach der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister führt er den Zusatz e.V.. Der Verein betreibt das „Architekturschaufenster Waldstraße 8“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Karlsruhe.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist es, durch Fachveranstaltungen in den Kultursparten Architektur, Städtebau, Kunst und Design – unter Einbeziehung betroffener Institutionen und Vereinigungen – das Verständnis für die Qualität gestalteter Umwelt in der Öffentlichkeit zu stärken und so einen Beitrag zur Baukultur zu leisten.

Dieser Zweck wird verwirklicht in der Förderung und Unterstützung des Betriebes eines Zentrums der Architektur in Karlsruhe, in der Erforschung und Darstellung der Entwicklung der Architektur und des Städtebaus, Landschaftsarchitektur und der Innenarchitektur, der Förderung des Erhaltes von Baudenkmalern, insbesondere durch Förderung von Publikationen und Katalogen, Ausstellungen, Diskussions- und Weiterbildungsveranstaltungen und von Forschungsarbeiten. Dazu stellt der Verein das Raumangebot seinen Mitgliedern und der Öffentlichkeit für Aktivitäten im o. g. Sinne zur Verfügung.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.

§3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig, parteipolitisch und konfessionell neutral und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Die mit Aufgaben des Vereins betrauten Mitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz der tatsächlich entstandenen und vom Auftrag gedeckten Auslagen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können volljährige natürliche und juristische Personen werden. Es gibt ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.

Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag voraus, der an den Vorstand zu richten ist. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

Ehrenmitglieder sowie Ehrevorsitzende werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Verein kann fördernde Mitglieder aufnehmen.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch Austritt, durch Streichung, durch Ausschluss aus dem Verein oder Beendigung der Rechtsfähigkeit.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann jederzeit zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Die Streichung kann erst beschlossen werden, wenn nach der zweiten Mahnung zwei Monate vergangen sind und in der Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.

Wenn ein Mitglied gegen die Interessen und den Zweck des Vereins verstößt, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme gegeben werden.

§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder; Mitgliedsbeitrag

Die Mitglieder arbeiten an der Zielsetzung des Vereins mit, insbesondere an der Öffentlichkeitsarbeit. Die Räumlichkeiten ermöglichen den Mitgliedern, ihr baukulturelles Wirken in der Öffentlichkeit darzustellen, über Art und Umfang entscheiden der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Mitglieder können die Räume incl. Infrastruktur für Vorträge etc. zu Vorzugskonditionen nutzen. Sie erhalten die Möglichkeit, ihr Büro gegen Zahlung einer Miete im Schaufenster oder im Schaukasten öffentlich zu präsentieren.

Die Mitglieder sind gehalten, die Bestimmungen der Satzung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes zu befolgen, sowie den Verein bei Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen.

Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Über die Fälligkeit und Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

§7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

Der Vorstand, der erweiterte Vorstand und die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Schatzmeister. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende; beide sind getrennt vertretungsberechtigt. Dem erweiterten Vorstand gehören an: Die Mitglieder des Vorstands und bis zu 25 Beisitzer. Die Beisitzer können mit einzelnen Aufgaben betraut werden. Der erweiterte Vorstand hat sich eine Geschäftsordnung selbst zu geben und beschließt die Grundlinien der Vereinsarbeit. Beschlussfähig ist der Vorstand nach ordentlich erfolgter Einladung, wenn mindestens 2 seiner Mitglieder anwesend sind; der erweiterte Vorstand, wenn neben mindestens 2 Vorstandsmitgliedern wenigstens 4 Beisitzer zugegen sind. Für Beschlüsse von Vorstand oder erweiterter Vorstand gilt die Stimmenmehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren oder fernmündlich gefasst werden. Über die Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll zu führen und vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

Alle Vorstandsmitglieder und die Beisitzer führen ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die Beisitzer können nach außen hin „Mitglied des Vorstandes“ genannt werden.

§8 Vorstand

Alle Vorstandsmitglieder und die Beisitzer als erweiterter Vorstand werden auf die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Beisitzer können während der Amtsperiode auch vom erweiterten Vorstand ernannt werden. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so hat der Vorstand das Recht, ein neues Vorstandsmitglied für die restliche Amtsdauer zu wählen.

Für Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über € 5000 ist die Zustimmung des erweiterten Vorstandes erforderlich.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Die ständige Förderung des Vereinszweckes sowie die Aktivierung der Mitglieder bei der Verfolgung der Vereinsziele.
- b) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie die Aufstellung der Tagesordnung.
- c) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des erweiterten Vorstandes.

- d) Vorbereitung des Haushaltsplanes, der Buchführung und Erstellung des Jahresberichts.
- e) Die Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.

Der erweiterte Vorstand hat die Aufgabe, über alle wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten und zu beschließen soweit sie nicht vom Vorstand in eigener Zuständigkeit entschieden werden können. Insbesondere ist er für folgende Aufgaben zuständig:

- a) Die Verfolgung der ideellen Ziele und Zwecke gemäß § 2 der Satzung.
- b) Beschlussfassung über alle Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über € 5000.
- c) Einstellung und Entlassung von Arbeitskräften.
- d) Erlass von Haus- und Nutzungsordnungen. Diese sind im Einvernehmen mit den Vorsitzenden des Kammerbezirkes Karlsruhe zu schließen.
- e) Beschluss über den Ausschluss von Mitgliedern.
- f) Beschlussfassung in allen sonstigen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung auf Antrag des Vorstandes.

§9 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird von dem 1. Vorsitzenden jährlich einmal einberufen. Falls erforderlich oder dies im Interesse des Vereins ist, kann sie öfters einberufen werden. Der Zeitpunkt wird den Mitgliedern durch schriftliche Einladung oder per Mail mit Angabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung 10 Tage vor der Versammlung mitgeteilt. Anträge für die Mitgliederversammlung müssen spätestens 4 Tage vorher beim 1. Vorsitzenden eingehen. In der 1. Mitgliederversammlung des Geschäftsjahres nimmt diese den Geschäftsbericht des 1. Vorsitzenden entgegen, erteilt Entlastung für die Geschäftsführung, erledigt die eingelaufenen Anträge der Mitglieder und nimmt alle 2 Jahre die Neuwahl des erweiterten Vorstandes vor. Weiter werden in dieser Versammlung zwei nicht dem erweiterten Vorstand angehörende Personen als Rechnungsprüfer gewählt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Schatzmeister geleitet. Ist keines der vorgenannten Vorstandsmitglieder anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit, abgesehen von Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins. Sie ist in jedem Falle beschlussfähig, wenn sie form- und fristgerecht einberufen worden ist.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift gefertigt, die vom 1. Vorsitzenden - in dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden - und dem Schriftführer unterzeichnet wird. Auf Antrag von mindestens 10% der Mitglieder ist der Vorstand gehalten, eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Juristische Personen können sich durch eine Person vertreten lassen, die eine Stimme hat.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes für das vorausgegangene Geschäftsjahr;
- b) die Entscheidung über den Haushalt des Vereins;
- c) die Festsetzung des Jahresbeitrages der Mitglieder;
- d) die Wahl und Abberufung des Vorstandes;
- e) die Wahl der Kassenprüfer;
- f) die Aufnahme von Darlehen, die einen Betrag von 3000 € überschreiten;
- g) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse in offener Abstimmung und mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die geheime Wahl von Vorstandsmitgliedern ist durchzuführen, wenn eines der anwesenden Mitglieder dies verlangt.

§10 Kassenprüfung

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Jahresrechnung ist durch die beiden Rechnungsprüfer bis spätestens 28. Februar des neuen Geschäftsjahres zu prüfen. Sie geht hierauf an die Mitgliederversammlung zwecks Erteilung der Entlastung.

§11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Für eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von 2/3 der Teilnehmer der zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erforderlich. Redaktionelle Änderungen, die auf Gesetzesänderungen, behördliche Verfügungen oder Rechtsprechung beruhen und Vereinszweck - und Vermögen nicht berühren, dürfen vom erweiterten Vorstand vorgenommen werden. Eine solche Änderung ist der jeweils folgenden Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

§12 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen nach Abzug der Verbindlichkeiten der Architektenkammer Baden-Württemberg zu. Sie entscheidet, ob sie das Vermögen übernimmt oder anderen Organisationen, zum Beispiel der Stiftung Baukultur zuführt.

§ 13 Rechtswirksamkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung nicht rechtswirksam sein, so sollen die übrigen Teile der Satzung hiervon nicht berührt werden.

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 29. März 2007 aufgestellt und von den Gründungsmitgliedern unterzeichnet.